



Gemeinde Jettingen

-Haupt- und Bauverwaltungsamt, Anna-Lisa Kellner-

Datum:	31.01.2017
Drucksache:	11-2017
GR/TA/VA am:	07.02.2017
Aktenzeichen:	020.06; 600.04
verhandelt (ö/nö)	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Vorberatung einer Einfriedungssatzung für das Jettinger Gemeindegebiet
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

1. Sachvortrag

In letzter Zeit kam es vermehrt vor, dass Befreiungsanträge für Einfriedungen, vor allem in Wohngebieten bei der Gemeinde eingingen. In diesem Zuge fiel auf, dass in Jettingen, genau wie in anderen Gemeinden auch, die verschiedenen Vorgaben der Bebauungspläne zu Einfriedungen oft nicht (mehr) eingehalten werden. Um diesen Missstand zu beseitigen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.10.2016 beschlossen, eine Einfriedungssatzung für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen.

Die notwendigen Vorarbeiten wurden abgeschlossen und ein erster Satzungsentwurf erstellt. Dieser wurde in der Sitzung des technischen Ausschusses am 12.01.2017 vorberaten und beinhaltet Höhenvorschläge, aufgegliedert in die einzelnen Gebietsarten sowie zu den einzelnen Einfriedungsarten. Ein Durchgang durch die Gemeinde vor der Sitzung des technischen Ausschusses hatte gezeigt, dass die Vorschläge des ersten Satzungsentwurfs größtenteils eingehalten werden. Trotzdem wurden 40 bis 50 Einfriedigungen gesichtet, die auch den neuen vorgeschlagenen Vorgaben aus dem ersten Satzungsentwurf nicht entsprachen. Zudem ergaben sich viele Fälle, die sich in einem gewissen Toleranzbereich befinden (10 bis 20 cm über Höhenangabe). Festgestellt werden konnte aber auch, dass insbesondere bei den toten und geschlossenen Einfriedigungen kaum Überschreitungen der vorgeschlagenen Höhenangaben bestehen.

Im technischen Ausschuss wurden folgende Punkte nochmals intensiv diskutiert:

1. Der Umgang mit Stützmauern. Im ersten Satzungsentwurf wurde die Stützmauernhöhe mit zur Gesamthöhe der Einfriedung gerechnet, was aufgrund der Ansicht auch sinnvoll ist. Allerdings gibt es in der Praxis einige Fälle, die dem widersprechen.

→ Der technische Ausschuss beschloss daher, dass Stützmauern bis zu einem Meter Höhe nicht auf die Höhe der Einfriedung angerechnet werden. Dies bedeutet, dass eine Einfriedung inkl. Stützmauer maximal 2,80 m hoch sein darf. Sobald die Stützmauer höher als ein Meter ist, wird die Mehrhöhe auf die Höhe der Einfriedung angerechnet. Bei Stützmauern über 1,90 Metern Höhe darf eine Absturzsicherung mit einer Höhe von 90 cm angebracht werden. Diese kann sowohl als Mauer (dort wo geschlossene Einfriedungen zulässig sind), als auch als Zaun, als auch als Hecke ausgeführt werden.

2. Die Einstufung und der Umgang mit lockeren, gemischten Hecken, die teilweise auch Bäume oder sehr hohe Sträucher beinhalten.

→ Vorschlag der Gemeinde hier war, dass solange die Pflanzung locker und teilweise durchsehbar ist, diese Art von Bepflanzung nicht als Hecke im Sinne der Einfriedungssatzung gewertet wird. Der technische Ausschuss stimmt dem zu, allerdings darf die lockere Bepflanzung nicht zu dicht sein. Wichtig war dem technischen Ausschuss vor allem, dass die Bepflanzung nicht in die Gehwege hineinragt.

3. Der Umgang mit bereits bestehenden Einfriedungen.

→ Die Satzung beinhaltet ein Datum über das Inkrafttreten der Satzung. Ab diesem Zeitpunkt gelten für Einfriedungen die in der Satzung festgelegten Regelungen. Einfriedungen, die nach momentaner Rechtslage so zulässig sind, haben Bestandsschutz. Neue Einfriedungen werden nach der Einfriedungssatzung beurteilt. Einfriedungen, deren Art und Höhe auch den bisherigen Regelungen nicht entsprechen haben keinen Bestandsschutz und müssen auf die in der Einfriedungssatzung festgelegten Maße und Arten angepasst werden.

Der Satzungsentwurf wurde in vorliegender Form bereits mit der Baurechtsbehörde im Landratsamt Böblingen vorabgestimmt. Es ergaben sich keine Beanstandungen bzw. Änderungsvorschläge.

Die Einfriedigungssatzung muss als örtliche Bauvorschrift ein Verfahren wie ein Bebauungsplan durchlaufen, d.h. nach der Behandlung im Gemeinderat werden die Träger öffentlicher Belange, in diesem Fall lediglich das Landratsamt, zur Satzung gehört. Zeitgleich erfolgt eine öffentliche Auslegung um den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Einsicht und zur Beteiligung zu bieten und als abschließender Schritt wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht und vom Landratsamt genehmigt. Die Satzung kann im vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

2. Beschlussantrag

1. Der Satzungsentwurf wird wie vorgeschlagen beschlossen.
2. Die Genehmigung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
3. Die Satzung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtliche Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben können.
4. Zur Einfriedungssatzung ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Satzungsentwurf und der Begründung einzuholen.